Änderungssatzung der Stadt Pfullingen

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 03.11.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 1
zu der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
der Stadt Pfullingen vom 11. Februar 2003

Gebührenverzeichnis der Obdachlosenunterkünfte ab 01.01.2027

1. Benutzungsgebühr

(1) Gemeindeeigene Unterkünfte

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat für Unterkünfte

Baujahr bis 2006	8,21 €
Baujahr ab 2006	10,01 €

(2) Angemieteter Wohnraum

Muss die Stadt Pfullingen zur Unterbringung von obdachlosen Personen Wohnraum anmieten, werden die von der Stadt Pfullingen an den Vermieter zu bezahlenden Miet- und Nebenkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15€ je Monat als Benutzungsgebühr erhoben.

2. Betriebskosten

(1) In der Benutzungsgebühr für gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte gemäß §1 der Anlage 1 sind folgende Betriebskosten nicht enthalten:

a) Wasser/Abwasser
b) Heizung und Warmwasserbezug
c) Müllabfuhr
d) Kaminreinigung
e) Allgemeinstrom
f) Hausmeister
g) Hausreinigung
h) Gartenpflege
i) Gemeinschaftsantenne und Breitbandkabelanschlüsse

(2) In der Benutzungsgebühr sind ferner Stromversorgungskosten nicht enthalten.

(3) Für die vorstehenden Kosten nach Abs. 1 a) bis i) und Abs.2 kann eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten festgelegt werden. Im Falle einer Vorauszahlung erfolgt jährlich oder beim Auszug eine Endabrechnung.

(4) Die unter Abs. 1 a) und b) und Abs.2 genannten Betriebskosten können, soweit einzelne Messeinrichtungen vorhanden sind, direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet werden.

(5) Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Unterkünfte bzw. bei gemeinschaftlicher Benutzung einer Unterkunft können die Betriebskosten nach Abs. 1 a) bis i) und nach Abs. 2 auf die eingewiesenen Personen anteilig aufgeteilt werden.

(6) Die Betriebskosten nach Abs. 1, sowie bei gemeinschaftlich genutzten Unterkünften die Kosten nach Abs. 2, können als Pauschale festgesetzt werden.

Schlussbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Pfullingen,



Stefan Wörner
12.11.2026
11:38:21 +01

Stefan Wörner
Bürgermeister